

Satzung der Musikschule Nürnberg

(MusikschulS-MusS) mit Musikschulordnung (Benutzungsordnung) zur Stadtratssitzung

Beilage 4.1

hier: Begutachtung durch den Schulausschuss

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung

des Schulausschusses

vom 17. MAI. 2007

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt:

Die Satzung der Musikschule Nürnberg wurde zuletzt zum September 2003 geändert. Es sind nun aktuelle Anpassungen erforderlich.

Einige Formulierungen wurden gem. RA geändert, umgestellt bzw. konkretisiert.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wurde zu § 2 Abs. 3.

§ 2 Abs. 3 wurde dann zu § 2 Abs. 4.

§ 3 wurde gem. RA deutlicher formuliert.

§ 7 Abs. 4 Satz 1 wurde zu § 9 Abs. 2

§ 8 Abs. 1, 2, 3 und 4 wurden deutlicher formuliert.

§ 10 wurde dem § 2 Abs. 3 angepasst.

§ 12 wurde um die Formulierung des Außer-Kraft-Tretens ergänzt.

In § 4 soll der Gruppenunterricht aus pädagogischen und finanziellen Gründen bevorzugt werden. Deshalb ist es wichtig, den Gruppenunterricht vorrangig anzubieten und dies in der Angebotsreihenfolge auch deutlich hervorzuheben (Tausch der Reihenfolge: erst Gruppenunterrichtsangebot, dann Einzelunterricht).

§ 7 Abs. 2 Satz 1 wurde eingefügt, damit für die Schüler nicht von Beginn an eine Überforderungssituation auftritt.

§ 8 Abs. 3 Nr. 4 wurde eingefügt, da die Praxis gezeigt hat, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und der Musikschule insbesondere im Gruppen- und Klassenmusizieren ansonsten die Mitschüler unter Störungen leiden würden bzw. könnten.

Die Musikschulordnung – als Anlage zur Satzung der Musikschule Nürnberg wurde zuletzt zum September 2003 geändert. Es sind nun aktuelle Anpassungen insbes. im Bereich der Studienvorbereitenden Ausbildung erforderlich.

Bei § 3 (Vokalunterricht) wird der neue Absatz 3 eingefügt.

Der Konzertchor der Musikschule Nürnberg wurde ursprünglich als Projekt ein eingeführt und wird jetzt als fester Bestandteil der Arbeit etabliert. Dafür entfallen bei § 3 Nr. 1 die Bezeichnungen „Chorklassen“ bzw. „Kinder- und Jugendchor“.

Bei § 5 (Ensemblefächer) wird der neue Absatz 4 eingefügt.

Dabei wird insbesondere das Nürnberger Jugendorchester eingefügt.

§ 6 wird konkreter auf die Anforderungen der Studienvorbereitenden Ausbildung, die Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule und auf die Fächerbelegungen bei der Musikschule Nürnberg formuliert.

Dem Schulausschuss wird daher die mit dem Rechtsamt abgestimmte Satzung zur Begutachtung vorgelegt.

II. Beilagen:

- bisherige Satzung aus dem Jahr 2003
- neue Satzung der Musikschule Nürnberg (MusikschulS-MusS) in der mit RA/L abgestimmten Fassung. Die geänderten Passagen wurden entsprechend gekennzeichnet.

III. Gutachtenvorschlag: s. Beilage

IV. 17. 4.
Herrn SRB

V. Herrn OBM

K.g. 23.04.07 OBM

VI. Herrn Ref. IV

Am 17. APR. 2007
Referat IV

H. Lorenz

**Satzung der Musikschule Nürnberg
(MusikschulS – MusS)**

Beilage **4.2**
zur Stadtratssitzung

Vom 8. Juli 2003

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Gliederung
- § 2 Aufgabe und Ziele
- § 3 Pflichten des Schülers
- § 4 Angebot
- § 5 Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Aufnahme
- § 8 Ausscheiden und Ausschluss
- § 9 Gebühren
- § 10 Leitung der Musikschule
- § 11 Musikschulforum
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Name und Gliederung

- (1) Die Musikschule ist eine gemeinnützige Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt und trägt den Namen Musikschule Nürnberg. An ihr unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung, in der Regel Diplommusiklehrer, staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer.
- (2) Die Musikschule ist gegliedert in die Musikschulbezirke West, Nordwest, Ost, Südost und Süd.
- (3) Organisation, Unterrichtsbetrieb und Unterrichtsbedingungen sind in der Musikschulordnung festgelegt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Aufgabe und Ziele

- (1) Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens der Stadt. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Die Musikschule führt Ihre Schüler zum eigenen Singen und Musizieren und leistet somit einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung (Studienvorbereitende Ausbildung). Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Als Mitglied im Verband deutscher Musikschulen ist die Musikschule Nürnberg nach den Richtlinien dieses Verbandes ausgerichtet; die Lehrpläne des Verbandes sind verbindlich.
- (2) Ausbildungsziel der Musikschule Nürnberg ist neben einer musikalischen Grundausbildung die Vermittlung von instrumentalen und vokalen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine hohe, den individuellen Begabungsvoraussetzungen entsprechende Ensemblefähigkeit der Schüler.
- (3) Im Zusammenwirken von Fachlehrkräften, Schülern und Erziehungsberechtigten trägt die Musikschule Nürnberg Verantwortung dafür, dass die musikalische Ausbildungsziele erreicht werden.

§ 3

Pflichten des Schülers

Die Erziehungsberechtigten der an der Musikschule Nürnberg aufgenommenen Schüler verpflichten sich, für deren regelmäßigen und gewissenhaften Unterrichtsbesuch zu sorgen. Die Schüler sollen den Anweisungen der Fachlehrkraft entsprechend üben und müssen mindestens einmal im Schuljahr zum Zwecke eines Leistungsnachweises an einem Vortragsabend der Musikschule Nürnberg nach Anmeldung der Fachlehrkraft teilnehmen. Um die Ausbildungsziele aus § 2 zu erreichen, sollen Schüler in instrumentalen oder vokalen Ensembles, Bands oder Combos sowie in einem der Orchester mitwirken und im Sinne der Musikschule Nürnberg an zusätzlichen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 4 Angebot

Die Musikschule bietet an:

1. Unterricht im Elementarbereich;
2. Vokalunterricht;
3. Instrumentalunterricht;
4. Ensemble- und Ergänzungsfächer;
5. Studienvorbereitende Ausbildung;
6. Musikalische Projekte nach Bedarf.

§ 5 Regionalwettbewerb "Jugend musiziert"

Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Regionalwettbewerbes "Jugend musiziert" ist Teil des Aufgabengebietes der Musikschule.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Die Stadt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält bei Auflösung der Musikschule nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung von musikalischer Ausbildung und musikalischer Erziehung zu verwenden.

§ 7 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eines der angebotenen Fächer ist in der Regel nur zu Beginn des Schuljahres am 1. September möglich.
- (2) Fächer der Grundstufe:
In die Mutter/Vater-Kind-Kurse werden Kinder ab 2 Jahren, in die Musikalische Früherziehung ab dem 4. Lebensjahr, in die Musikalische Grundausbildung und Chorklassen Kinder ab dem 6. Lebensjahr aufgenommen.
- (3) Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht:
Hier können Kinder in der Regel mit Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Einer instrumentalen Ausbildung soll der Besuch der Musikalischen Früherziehung oder der Musikalischen Grundausbildung vorangegangen sein. Über die Aufnahme in den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht entscheidet die jeweilige Lehrkraft nach Eignung und Befähigung des Kindes.
- (4) Ensemblefächer:
In die bestehenden Ensembles werden Schüler entsprechend ihrer Eignung durch die jeweilige Lehrkraft eingeteilt. Der Besuch der Ensemblefächer ist kostenfrei; es können auch Schüler aufgenommen werden, die ihren Hauptfachunterricht nicht an der Musikschule haben.

§ 8 Ausscheiden und Ausschluss

- (1) Ein Ausscheiden ist in der Regel nur zum Schuljahresende möglich (31. August). Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag durch die Schulleitung genehmigt

werden, bei Minderjährigen nur auf schriftlichen Antrag der gesetzlichen Vertreter.

- (2) Ein Schüler scheidet aus der Musikschule mit Abmeldung zum Schuljahresende aus. Die Abmeldung muss der Musikschule spätestens bis 15. Juni schriftlich zugehen.
- (3) Ein Schüler kann ausgeschlossen werden:
 - a) bei ungenügender Leistung;
 - b) bei Verzug mit Zahlung der Gebühren von mindestens zwei Monatsraten;
 - c) bei schwerwiegenden Verfehlungen.Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schüler sind vorher schriftlich zu verständigen und vorher zu hören.
- (4) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so wird am Ersten des Folgemonats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst. Ein Rechtsanspruch auf die Einteilung in eine Gruppe von bestimmter Stärke besteht nicht.
- (5) Eine geänderte Gebühr auf Grund einer geänderten Gruppenstärke stellt in keinem Falle einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Musikschule werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung (Musikschulgebührensatzung) festgelegt sind.

§ 10 Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Leiter wird vom Stadtrat ernannt.

§ 11 Musikschulforum

- (1) An der Musikschule besteht ein Musikschulforum. Es berät die Schulleitung in grundsätzlichen Angelegenheiten, die Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen und gibt Empfehlungen ab.
- (2) Mitglieder des Schulforums sind:
 1. Schulleitung und Stellvertretung;
 2. drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte;
 3. drei von der Lehrerkonferenz gewählte Schülervertreter unter 18 Jahren;
 4. drei von einer Elternversammlung gewählte Elternvertreter;
 5. ein Vertreter des Schulreferates;
 6. zwei Vertreter der zuständigen Personalvertretung;
 7. zwei von einer Versammlung der erwachsenen Schüler gewählte Schülervertreter.
- (3) Vorsitzender des Musikschulforums ist ein Vertreter des Schulreferates.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 2 Schuljahre.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule Nürnberg vom 30. Juli 1999 (Amtsblatt S. 362, ber. S.385) außer Kraft.

Abschnitt I Aufgabengliederung

**§ 1
Aufbau**

Die Musikschule bietet an

- Unterricht im Elementarbereich
- Vokalunterricht
- Instrumentalunterricht
- Ensemble- und Ergänzungsfächer
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Musikalische Projekte nach Bedarf

**§ 2
Unterricht im Elementarbereich**

1. **Musikalische Früherziehung**
In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ab dem 4. Lebensjahr aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre, eine Abmeldung beim Kursende ist nicht erforderlich.
Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 60 Minuten erteilt.
2. **Musikalische Grundausbildung**
Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern höchstens 2 Jahre.
Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 15 Kindern wöchentlich einmal 60 Minuten erteilt.
3. **Weitere Unterrichtsangebote im Elementarbereich**
Die folgenden Kurse finden jeweils einmal wöchentlich zu je 60 Minuten Unterrichtsdauer statt:
 - Musik für die Kleinsten
Mutter/Vater-Kind-Gruppen für Kinder von 2-3 Jahren in Gruppen zu 6 Paaren
 - Einjahreskurse Musikalische Früherziehung
für Kinder ein Jahr vor der Einschulung in Gruppen von 8-12 Kindern
 - Musikalische Früherziehung für "Kenner"
ein zusätzliches 3. Unterrichtsjahr in Gruppen von 8-12 Kindern
 - Spielkreise mit "Orff-Instrumenten"
für Kinder ab 8 Jahren in Gruppen von 8-12 Kindern
 - Rhythmik
für Kinder von 7-10 Jahren in Gruppen von 8-10 Kindern
 - Xylophonunterricht (Unterrichtsdauer 45 Minuten)
elementarer Einstieg in den Instrumentalunterricht für Kinder ab 6 Jahren in Gruppen bis zu 4 Schülern
 - Musik mit Bewegung für Erwachsene
in Gruppen von 8-12 Teilnehmern

**§ 3
Vokalunterricht**

1. Die Sing- und Chorklassen verbinden Stimmbildung und Liedpflege. Sie finden wöchentlich einmal je nach Bedarf von 45 bis 90 Minuten statt und werden in Form von Singklassen, Kinder- und Jugendchor kostenlos angeboten.
2. Das kostenpflichtige Unterrichtsfach Stimmbildung für Solo- und Ensemblegesang wird in Einzel- und Gruppenunterricht bis zu vier Schülern erteilt. Bei Bedarf wird das kostenpflichtige Fach Korrepetition angeboten.

**§ 4
Instrumentalunterricht**

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen
Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Einer instrumentalen Ausbildung soll der Besuch der Musikalischen Früherziehung oder Musikalischen Grundausbildung vorangegangen sein.
2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumentalfächer, welche von der Musikschule angeboten werden. Bei Bedarf werden die Schüler bei der Instrumentenwahl beraten.
3. Der Unterricht wird als Einzelunterricht und in Gruppen bis zu vier Schülern erteilt. Der Gruppenunterricht wird nach Alter und Vorbildung der Teilnehmer so zusammengesetzt, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Diese besonderen Qualitäten sind: gemeinsames Musizieren von Anfang an, gegenseitiges Beobachten und gegenseitige Kontrolle der Schüler beim Erlernen neuer Stücke und eine lebendige, durch gegenseitige Aufmerksamkeit praktizierte Hörerziehung. Die Einteilung zum Gruppenunterricht wird nach Lage der Anmeldungen durch die Musikschule Nürnberg vorgenommen, ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform kann nicht gewährt werden. Über eventuelle Änderungen der Zusammensetzung von Gruppen entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft in Rücksprache mit den betreffenden Erziehungsberechtigten.

**§ 5
Ensemblefächer**

1. Ensemblefächer dienen der Erweiterung und Vertiefung des im Unterricht gelernten. Zu diesen Fächern gehören Sing- und Spielkreise, Instrumentalensembles, Kammermusikgruppen, Orchester, Chor und Gesangsensembles.
2. Die Fähigkeit des Musizierens im Ensemble gehört zu den Ausbildungszielen der Musikschule, der Besuch eines Ensemblefaches ist daher Pflicht. Der Schüler/Die Schülerin wird von der Fachlehrkraft entsprechend der Eignung in ein bestimmtes Ensemble eingeteilt.
3. Das kostenpflichtige Ergänzungsfach Musiktheorie beinhaltet in verschiedenen Kursen Allgemeine Musiklehre, praxisbezogene Analyse von Form und Harmonie sowie Musikgeschichte.

**§ 6
Studienvorbereitende Ausbildung**

1. Die Studienvorbereitende Ausbildung bereitet auf die Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule oder einem anderen Institut der musikalischen Berufsausbildung vor.
 2. Die Pflichtfachbelegung umfasst mindestens 5 ½ Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
 - vokales/instrumentales Hauptfach, 45 - 90 Minuten
 - instrumentales Nebenfach, 30 - 45 Minuten
 - Ensemblefach, d. h. Mitwirkung als Instrumentalist im Nürnberger Jugendorchester, im Großen Blasorchester oder in der Big Band;
- als
- Sänger in einem der großen Konzertchöre, ca. 150 Minuten
 - Musiktheorie, 90 Minuten

3. Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können.
4. Interessenten können nur auf Grund einer Beurteilung durch die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft in die Studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden.
5. Der Eintritt in die Studienvorbereitende Ausbildung soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen, der Verbleib soll 4 Jahre nicht übersteigen.
6. Die Schüler der Studienvorbereitenden Ausbildung müssen in jährlichen Leistungsüberprüfung ihren mindestens guten Fortschritt nachweisen. Im instrumentalen/vokalen Hauptfach müssen die Schüler zweimal, im instrumentalen Nebenfach einmal jährlich an einem Vortragsabend und/oder Konzert der Musikschule Nürnberg teilnehmen.

§ 7

Ergänzende Einrichtungen und Projekte

Ergänzende Einrichtungen oder Projekte sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen und finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der Paragraphen 1 bis 6 nicht eingefügt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

Abschnitt II Aufnahme und Austritte, Unterrichtsbetrieb

§ 8

Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Bayern.

§ 9

Anmeldung, Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei der Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Gebührensatzung vorschreibt. Aufnahmen sind nach Kapazität der Musikschule Nürnberg möglich.

§ 10

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Der Austrittstermin ist der 31. August (Schuljahresende). Abmeldungen müssen der Musikschule grundsätzlich schriftlich bis 15. Juni zugegangen sein. Während des Schuljahres kann der Schüler außer bei schriftlich begründeten zwingendem Anlass nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis jederzeit beenden oder unterbrechen, z.B. bei ungenügender Leistung, schwerwiegenden Verfehlungen oder Zahlungsverzug. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft, bei minderjährigen Schülern nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern.

§ 11

Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 12

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft und der Schüler.

§ 13

Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt.

§ 14

Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann im Bedarfsfall durch die Schulleitung oder Fachlehrer angeordnet werden. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk und anderes).

§ 15

Öffentliches Auftreten, Fremdunterricht

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden. Schülern der Bereiche Vokalunterricht und Instrumentalunterricht ist es untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen.

§ 16

Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule Nürnberg können Instrumente gemietet werden. Der hierfür fällige Mietzins richtet sich nach dem Anschaffungswert.

§ 17

Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch durch die Schulleitung eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt.

§ 18

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

Satzung der Musikschule Nürnberg (MusikschulS – MusS)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 975), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Gliederung
- § 2 Aufgabe und Ziel
- § 3 Pflichten des Schülers
- § 4 Angebot
- § 5 Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Aufnahme
- § 8 Ausscheiden und Ausschluss
- § 9 Gebühren
- § 10 Leitung der Musikschule
- § 11 Musikschulforum
- § 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1

Name und Gliederung

- (1) Die Musikschule ist eine gemeinnützige Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt und trägt den Namen Musikschule Nürnberg.
- (2) Die Musikschule ist gegliedert in die Musikschulbezirke West, Nordwest, Ost, Südost und Süd.
- (3) Organisation, Unterrichtsbetrieb und Unterrichtsbedingungen sind in der Musikschulordnung festgelegt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Aufgabe und Ziele

- (1) Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens der Stadt. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Die Musikschule führt Ihre Schüler zum eigenen Singen und Musizieren und leistet somit einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung (Studienvorbereitende Ausbildung). Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Als Mitglied im Verband deutscher Musikschulen ist die Musikschule Nürnberg nach den Richtlinien dieses Verbandes ausgerichtet; die Lehrpläne des Verbandes sind verbindlich.
- (2) Ausbildungsziel der Musikschule Nürnberg ist neben einer musikalischen Grundausbildung die Vermittlung von instrumentalen und vokalen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine hohe, den individuellen Begabungsvoraussetzungen entsprechende Ensemblefähigkeit der Schüler.

- (3) Voraussetzung für eine Unterrichtstätigkeit an der Musikschule Nürnberg ist eine Qualifikation als Diplommusiklehrer, staatlich geprüfter oder staatlich anerkannter Musiklehrer. Im Einzelfall kann hiervon aus fachlichen Gründen bei Vorliegen einer der Tätigkeit entsprechenden musikpädagogischen Befähigung abgewichen werden.
- (4) Im Zusammenwirken von Fachlehrkräften, Schülern und Erziehungsberechtigten trägt die Musikschule Nürnberg Verantwortung dafür, dass die musikalischen Ausbildungsziele erreicht werden.

§ 3

Pflichten des Schülers

Die Erziehungsberechtigten der an der Musikschule Nürnberg aufgenommenen Schüler verpflichten sich, für deren regelmäßigen und gewissenhaften Unterrichtsbesuch zu sorgen. Die Schüler sollen den Anweisungen der Fachlehrkraft entsprechend üben. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Schuljahr zum Zwecke eines Leistungsnachweises an einem Vortragsabend der Musikschule Nürnberg teilzunehmen. Die Anmeldung hierzu erfolgt durch die Fachlehrkraft nach Rücksprache mit dem Schüler. Um die Ausbildungsziele aus § 2 zu erreichen, sollen Schüler in instrumentalen oder vokalen Ensembles, Bands oder Combos sowie in einem der Orchester mitwirken und im Sinne der Musikschule Nürnberg an zusätzlichen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 4

Angebot

- (1) Die Musikschule bietet an:
1. Unterricht im Elementarbereich;
 2. Vokalunterricht;
 3. Instrumentalunterricht;
 4. Ensemble- und Ergänzungsfächer;
 5. Studienvorbereitende Ausbildung;
 6. Musikalische Projekte nach Bedarf.
- (2) Der Unterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht von 45 Minuten Dauer oder als Einzelunterricht von 45 oder 30 Minuten Dauer wöchentlich angeboten. Im Einzelfall kann seitens der Schule bei besonderem Fleiß und besonderer Begabung des Schülers ein individueller Einzelunterricht von bis zu 60 Minuten Dauer je Woche angeboten werden. Über Form und Umfang des Unterrichts entscheidet die Musikschule. Ein Anspruch auf Einzelunterricht, eine bestimmte Unterrichtsdauer, eine bestimmte Gruppengröße oder die Einteilung in eine bestimmte Gruppe besteht nicht.
- (3) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines Jahres.

§ 5

Regionalwettbewerb "Jugend musiziert"

Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Regionalwettbewerbes "Jugend musiziert" ist Teil des Aufgabengebietes der Musikschule.

§ 6

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule durch Förderung von Bildung und Erziehung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stadt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält bei Auflösung der Musikschule nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung von musikalischer Ausbildung und musikalischer Erziehung zu verwenden.

§ 7

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eines der angebotenen Fächer ist in der Regel nur zu Beginn des Schuljahres möglich.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Schüler aufgrund seines Alter und seines persönlichen und musikalischen Entwicklungsstandes in der Lage ist, am Unterricht der jeweiligen Unterrichtsstufe teilzunehmen:
 1. Fächer der Grundstufe:
In die Mutter/Vater-Kind-Kurse werden Kinder ab 2 Jahren, in die Musikalische Früherziehung ab dem 4. Lebensjahr, in die Musikalische Grundausbildung und Chorklassen Kinder ab dem 6. Lebensjahr aufgenommen.
 2. Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht:
Hier können Kinder in der Regel mit Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Einer instrumentalen Ausbildung soll der Besuch der Musikalischen Früherziehung oder der Musikalischen Grundausbildung vorangegangen sein. Über die Aufnahme in den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht entscheidet die jeweilige Lehrkraft nach Eignung und Befähigung des Kindes.
 3. Ensemblefächer:
In die bestehenden Ensembles werden Schüler entsprechend ihrer Eignung durch die jeweilige Lehrkraft eingeteilt.

§ 8

Ausscheiden und Ausschluss

- (1) Ein Schüler scheidet aus der Musikschule durch Abmeldung aus. Die Abmeldung wird zum Ende des laufenden Schuljahres wirksam. Sie muss schriftlich erfolgen und der Musikschule spätestens bis 15. Juni des Schuljahres zugehen. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden.
- (3) Ein Schüler kann ausgeschlossen werden:

1. bei ungenügender Leistung;
2. bei schwerwiegenden Verfehlungen;
3. soweit der Gebührenschuldner mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsraten der für den Unterricht des Schülers geschuldeten Jahresgebühr im Verzug ist;
4. wenn im Einzelfall auf Grund unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Schüler oder seinen Eltern und der Musikschule über Unterrichtsinhalte und Ausbildungsziele der Musikschule eine weitere gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist.

Vor einem Ausschluss sind die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schüler schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist dem Schüler, bei minderjährigen Schülern deren Erziehungsberechtigten gegenüber schriftlich zu erklären. Wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, wird er mit dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats wirksam.

- (4) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so kann am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst werden. Die Änderung einer Gebühr auf Grund einer geänderten Gruppenstärke stellt keinen besonderen Ausnahmefall im Sinne des Abs. 2 dar.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Musikschule werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung (Musikschulgebührensatzung) festgelegt sind.
- (2) Der Besuch der Ensemblefächer ist gebührenfrei; es können auch Schüler aufgenommen werden, die ihren Hauptfachunterricht nicht an der Musikschule haben.

§ 10 Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von einer Fachkraft mit einer dem § 2 Abs. 3 Satz 1 entsprechenden Qualifikation geleitet. Die Leitung wird vom Stadtrat ernannt.

§ 11 Musikschulforum

- (1) An der Musikschule besteht ein Musikschulforum. Es berät die Schulleitung in grundsätzlichen Angelegenheiten, die Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen und gibt Empfehlungen ab.
- (2) Mitglieder des Schulforums sind:
 1. Schulleitung und Stellvertretung;
 2. drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte;
 3. drei von der Lehrerkonferenz gewählte Schülervertreter unter 18 Jahren;
 4. drei von einer Elternversammlung gewählte Elternvertreter;
 5. ein Vertreter des Schulreferates;
 6. zwei Vertreter der zuständigen Personalvertretung;
 7. zwei von einer Versammlung der erwachsenen Schüler gewählte Schülervertreter.
- (3) Vorsitzender des Musikschulforums ist ein Vertreter des Schulreferates.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 2 Schuljahre.

§ 12
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulS-MusS) vom 08. Juli 2003 (Amtsblatt S. 329) außer Kraft.

Anlage zur Satzung für die Musikschule Nürnberg

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Aufgabengliederung
	§ 1 Aufbau
	§ 2 Unterricht im Elementarbereich
	§ 3 Vokalunterricht
	§ 4 Instrumentalunterricht
	§ 5 Ensemblefächer
	§ 6 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)
	§ 7 Ergänzende Einrichtungen und Projekte
Abschnitt II	Aufnahme und Austritte, Unterrichtsbetrieb
	§ 8 Schuljahr
	§ 9 Anmeldung, Aufnahme
	§ 10 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses
	§ 11 Verhinderung
	§ 12 Unterrichtsausfall
	§ 13 Unterrichtsstätten
	§ 14 Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen
	§ 15 Öffentliches Auftreten, Fremdunterricht
	§ 16 Instrumente
	§ 17 Bescheinigung
	§ 18 Gesundheitsbestimmungen

Abschnitt I Aufgabengliederung

**§ 1
Aufbau**

Die Musikschule bietet an

- Unterricht im Elementarbereich
- Vokalunterricht
- Instrumentalunterricht
- Ensemble- und Ergänzungsfächer
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Musikalische Projekte nach Bedarf

**§ 2
Unterricht im Elementarbereich**

1. **Musikalische Früherziehung**
In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ab dem 4. Lebensjahr aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre, eine Abmeldung beim Kursende ist nicht erforderlich.
Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 60 Minuten erteilt.
2. **Musikalische Grundausbildung**
Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern höchstens 2 Jahre.
Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 15 Kindern wöchentlich einmal 60 Minuten erteilt.
3. **Weitere Unterrichtsangebote im Elementarbereich**
Die folgenden Kurse finden jeweils einmal wöchentlich zu je 60 Minuten Unterrichtsdauer statt:
 - Musik für die Kleinsten
Mutter/Vater-Kind-Gruppen für Kinder von 2-3 Jahren in Gruppen zu 6 Paaren
 - Einjahreskurse Musikalische Früherziehung
für Kinder ein Jahr vor der Einschulung in Gruppen von 8-12 Kindern
 - Musikalische Früherziehung für "Kenner"

- ein zusätzliches 3. Unterrichtsjahr in Gruppen von 8-12 Kindern
- Spielkreise mit "Orff-Instrumenten"
für Kinder ab 8 Jahren in Gruppen von 8-12 Kindern
- Rhythmik
für Kinder von 7-10 Jahren in Gruppen von 8-10 Kindern
- Xylophonunterricht (Unterrichtsdauer 45 Minuten)
elementarer Einstieg in den Instrumentalunterricht für Kinder ab 6 Jahren in Gruppen bis zu 4 Schülern
- Musik mit Bewegung für Erwachsene
in Gruppen von 8-12 Teilnehmern

§ 3

Vokalunterricht

1. Die Singklassen verbinden Stimmbildung und Liedpflege. Sie finden wöchentlich einmal je nach Bedarf von 45 bis 90 Minuten statt und werden kostenlos angeboten.
2. Das kostenpflichtige Unterrichtsfach Stimmbildung für Solo- und Ensemblesang wird in Einzel- und Gruppenunterricht bis zu vier Schülern erteilt. Bei Bedarf wird das kostenpflichtige Fach Korrepetition angeboten.
3. Der Konzertchor der Musikschule (jungerChor nürnberg) verbindet die Bestandteile Singen im Chor und Stimmbildung. Die Teilnahme an beiden Unterrichtsteilen ist verpflichtend. Die Stimmbildung wird dabei als Gruppenunterricht durchgeführt.

§ 4

Instrumentalunterricht

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen
Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Einer instrumentalen Ausbildung soll der Besuch der Musikalischen Früherziehung oder Musikalischen Grundausbildung vorangegangen sein.
2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumentalfächer, welche von der Musikschule angeboten werden. Bei Bedarf werden die Schüler bei der Instrumentenwahl beraten.
3. Der Unterricht wird als Einzelunterricht und in Gruppen bis zu vier Schülern erteilt. Der Gruppenunterricht wird nach Alter und Vorbildung der Teilnehmer so zusammengesetzt, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Diese besonderen Qualitäten sind: gemeinsames Musizieren von Anfang an, gegenseitiges Beobachten und gegenseitige Kontrolle der Schüler beim Erlernen neuer Stücke und eine lebendige, durch gegenseitige Aufmerksamkeit praktizierte Hörerziehung. Die Einteilung zum Gruppenunterricht wird nach Lage der Anmeldungen durch die Musikschule Nürnberg vorgenommen, ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform kann nicht gewährt werden. Über eventuelle Änderungen der Zusammensetzung von Gruppen entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft in Rücksprache mit den betreffenden Erziehungsberechtigten.

§ 5

Ensemblefächer

1. Ensemblefächer dienen der Erweiterung und Vertiefung des im Unterricht gelernten. Zu diesen Fächern gehören Sing- und Spielkreise, Instrumentalensembles, Kammermusikgruppen, Orchester, Chor und Gesangsensembles.
2. Die Fähigkeit des Musizierens im Ensemble gehört zu den Ausbildungszielen der Musikschule, der Besuch eines Ensemblefaches ist daher Pflicht. Der Schüler/Die Schülerin wird von der Fachlehrkraft entsprechend der Eignung in ein bestimmtes Ensemble eingeteilt.
3. Das kostenpflichtige Ergänzungsfach Musiktheorie beinhaltet in verschiedenen Kursen Allgemeine Musiklehre, praxisbezogene Analyse von Form und Harmonie sowie Musikgeschichte.
4. Das Nürnberger Jugendorchester (NJO) und die anderen Ensembles bieten die Möglichkeit, bisher Erlerntes in steter Zusammenarbeit und regelmäßigen Auftritten zu vertiefen.

§ 6

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

1. Die Studienvorbereitende Ausbildung bereitet auf die Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule oder einem anderen Institut der musikalischen Berufsausbildung vor.
2. Die Pflichtfachbelegung umfasst mindestens 5 ½ Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
 - vokales/instrumentales Hauptfach, 45 - 90 Minuten
 - instrumentales Nebenfach, 30 - 45 Minuten
 - Ensemblefach, d. h. Mitwirkung als Instrumentalist im Nürnberger Jugendorchester, im Großen Blasorchester, in der Big Band oder als Sänger im jungenChor nürnberg, ca. 150 Minuten
 - Musiktheorie, bis 90 Minuten
3. Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können. Soweit es nicht bereits Hauptfach ist, ist Klavier in der Regel als Nebenfach zu belegen.
4. Interessenten können nur nach einer Eignungsprüfung in die Studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Die Eignungsprüfung erfolgt durch die Schulleitung der Musikschule und einen Vertreter der Hochschule für Musik Nürnberg.
5. Der Eintritt in die Studienvorbereitende Ausbildung soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen, der Verbleib soll 4 Jahre nicht übersteigen.
6. Die Schüler der Studienvorbereitenden Ausbildung müssen in jährlichen Leistungsüberprüfungen ihre mindestens guten Fortschritte nachweisen. Dies erfolgt durch die Mitwirkung an einem öffentlichen Konzert und der Teilnahme einer Technikprüfung.
Im instrumentalen Nebenfach wirkt der Schüler einmal jährlich an einem Vortragsabend oder Konzert der Musikschule Nürnberg mit.
7. Der Schüler erhält am Schuljahresende eine Beurteilung über seine Leistungen und erbrachten Fortschritte im Unterricht. In der Beurteilung wird dem Schüler mitgeteilt, ob er die SVA weiterhin besuchen kann.
8. Die Schüler der SVA verpflichten sich zu regelmäßigem Besuch aller Unterrichtsfächer und gewissenhafter Vorbereitung derselben.
Bei fehlender Disziplin oder unzureichenden Fortschritten in auch nur einem der Fächer kann der Schüler von der SVA ausgeschlossen werden.
9. Schüler der SVA sind verpflichtet, bei Bedarf an Veranstaltungen der Musikschule Nürnberg oder an Veranstaltungen im Auftrag der Musikschule Nürnberg für Dritte mitzuwirken. Die Einteilung hierzu nimmt der Fachlehrer vor.

§ 7

Ergänzende Einrichtungen und Projekte

Ergänzende Einrichtungen oder Projekte sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen und finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der Paragraphen 1 bis 6 nicht eingefügt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

Abschnitt II Aufnahme und Austritte, Unterrichtsbetrieb

§ 8

Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Bayern.

§ 9

Anmeldung, Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei der Anmel-

derung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Gebührensatzung vorschreibt. Aufnahmen sind nach Kapazität der Musikschule Nürnberg möglich.

§ 10

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Der Austrittstermin ist der 31. August (Schuljahresende). Abmeldungen müssen der Musikschule grundsätzlich schriftlich bis 15. Juni zugegangen sein. Während des Schuljahres kann der Schüler außer bei schriftlich begründeten zwingendem Anlass nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis jederzeit beenden oder unterbrechen, z.B. bei ungenügender Leistung, schwerwiegenden Verfehlungen oder Zahlungsverzug. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft, bei minderjährigen Schülern nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern.

§ 11

Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 12

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft und der Schüler.

§ 13

Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt.

§ 14

Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann im Bedarfsfall durch die Schulleitung oder Fachlehrer angeordnet werden. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk und anderes). Bestehende Urheberrechte Dritter bleiben unberührt.

§ 15

Öffentliches Auftreten, Fremdunterricht

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden. Schülern der Bereiche Vokalunterricht und Instrumentalunterricht ist es untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen.

§ 16

Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule Nürnberg können Instrumente gemietet werden. Der hierfür fällige Mietzins richtet sich nach dem Anschaffungswert.

§ 17 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch durch die Schulleitung eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt.

§ 18 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

hier Begutachtung durch den Schulausschuss

Gutachten

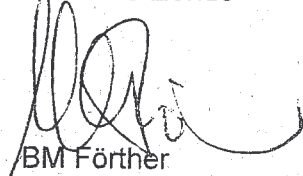
des Schulausschusses

vom 11.05.2007

- öffentlicher Teil -

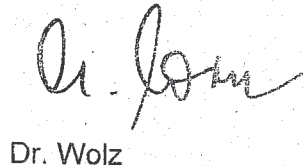
- I. Der Schulausschuss begutachtet die beiliegende Satzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulS - MusS) und empfiehlt dem Stadtrat diese zu erlassen.
- II. Referat IV

Der Vorsitzende



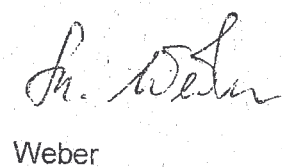
BM Förther

Der Referent



Dr. Wolz

Die Schriftführerin



Weber